

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Sebastian Lechner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Wird bei Entschädigungsleistungen auf Grundlage der Richtlinie Wolf mit zweierlei Maß gemessen?

Anfrage des Abgeordneten Sebastian Lechner (CDU), eingegangen am 19.04.2024 - Drs. 19/4082, an die Staatskanzlei übersandt am 22.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 30.04.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

In Niedersachsen kommt es offiziellen Statistiken folgend vermehrt zu Wolfsrissen von Nutztieren, so auch im Raum Neustadt am Rübenberge. Nach der Meldung eines Schafhalters aus dem Neustädter Ortsteil Borstel wurde durch den zuständigen Wolfsberater am 11. August 2023 eine Rissbegutachtung mit dem Ergebnis vorgenommen, dass mit hinreichender Sicherheit ein Wolf als Verursacher festgestellt wurde.

Die Landwirtschaftskammer bestätigte dem Betroffenen mit Schreiben vom 18. August 2023 die amtliche Feststellung „Wolf“. Sie führte in dem Schreiben weiter aus, dass u. a. bei der Haltung von Schafen „ein wolfsabweisender Grundschutz gemäß den Vorgaben ... der Richtlinie Wolf Voraussetzung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen“ sei. Die Auswertung der verfügbaren Informationen habe jedoch ergeben, dass die Schafe nicht den Vorgaben der Richtlinie entsprechend geschützt waren. Die Gewährung von Billigkeitsleistungen wurde deshalb abgelehnt.

In der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 16. und 19. September 2023 wurde ein Wolfsangriff in Stade mit 55 getöteten Schafen thematisiert. Dort heißt es, dass laut Landwirtschaftskammer der Herdenschutz beeinträchtigt gewesen sei. In beiden Artikeln wird der niedersächsische Umweltminister jedoch mit der Ankündigung zitiert, dass der betroffene Landwirt trotzdem eine vollständige Entschädigung erhalten werde.

1. Ist es zutreffend, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bei der Rissregulierung auf Grundlage der Richtlinie Wolf unterschiedliche Maßstäbe im Hinblick auf den Herdenschutz anlegt (bitte mit Begründung)?

Nein, das Verwaltungshandeln der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Prüfung des Anspruches auf Billigkeitsleistungen auf Grundlage der Richtlinie Wolf ist in allen Rissvorfällen gleich.

2. Wovon hängt es im Einzelfall ab, ob durch den Wolf verursachte Schäden bei amtlich festgestellten Mängeln von Schutzmaßnahmen gemäß der Richtlinie Wolf entschädigt werden oder nicht?

Im Einzelfall können Billigkeitsleistungen auch dann gezahlt werden, wenn der wolfsabweisende Grundschutz beeinträchtigt war. In der Vergangenheit wurden sie gewährt, wenn der Herdenschutz ganz überwiegend den Anforderungen der Richtlinie Wolf entsprach und mit einem erheblichen Mehraufwand gegenüber einer ortsüblichen Zäunung verbunden war.

3. Wie stellt die Landesregierung im Falle einer unterschiedlichen Vorgehensweise bei der Gewährung von Billigkeitsleistungen den gerechten finanziellen Ausgleich für gerissene Weidetiere sowie die Akzeptanz des Wolfes sowohl bei den Tierhaltern als auch in der Bevölkerung sicher?

Mit der o. g. Regelung für Fälle mit beeinträchtigtem Grundschutz hat die Landesregierung eine Kulanzmöglichkeit geschaffen, die es erlaubt, die Bemühungen zur Umsetzung des wolfsabweisenden Herdenschutzes durch den Tierhaltenden angemessen zu berücksichtigen und damit einen Anreiz zur Umsetzung des Herdenschutzes in der Fläche zu setzen, welcher zur Minimierung von Risser-eignissen und zur Akzeptanzsicherung in der Bevölkerung beiträgt. Die Bewertung, ob kein Grundschutz vorhanden oder der Grundschutz beeinträchtigt war, wird nach Kriterien durchgeführt und ist daher nicht beliebig.